

Satzung

des Fördervereins der Musikschule des Landkreises Cloppenburg e. V. in der Fassung vom 23.11.2021

§ 1 Name und Sitz

(I) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Musikschule des Landkreises Cloppenburg e. V." und ist unter dieser Bezeichnung beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

(II) Der Verein hat seinen Sitz in Cloppenburg.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe Kunst und Kultur im Landkreis Cloppenburg zu fördern und zu diesem Zweck die Musikschule des Landkreises Cloppenburg e. V. in ihrer Arbeit für die musikalische Jugend- und Laienbildung ideell und materiell zu unterstützen. Darüber hinaus verfolgt der Verein das Ziel die kulturelle, soziale und bildungspolitische Arbeit der Musikschule aktiv zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Musikschule des Landkreises Cloppenburg e. V. zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

Dazu gehören insbesondere die:

- a) Anschaffung von Instrumenten, Noten und sonstigen Unterrichtsmitteln, die in den Besitz der Schule übergehen,
- b) Anschaffung von Instrumenten, die für den Verleih an Schüler in den Besitz der Schule übergehen,
- c) finanzielle Förderung von Schülern in begründeten Einzelfällen, zur Wahrnehmung des Unterrichts oder/und zur Teilnahme an Lehrgängen, Wettbewerben, Konzertreisen o. ä.,
- d) finanzielle Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen mit pädagogischen Inhalten,
- e) Unterstützung von Veranstaltungen durch ehrenamtliche Tätigkeit,
- f) Öffentlichkeitsarbeit,
- g) finanzielle Unterstützung bei der Realisierung besonderer pädagogischer Initiativen und Projekte.

§3 Mittelbeschaffung

Die Beschaffung der Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks erfolgt in erster Linie über Mitgliedsbeiträge und aus Spenden, Sammlungen, Stiftungen sowie in geringem Umfang durch

die Durchführung eigener Veranstaltung mit dem Ziel einen Gewinn zu erwirtschaften der den Satzungszwecken zufließt.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Musikschule des Landkreises Cloppenburg e. V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

(I) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.

(II) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch einfache Mehrheit entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

(III) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(IV) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Verbänden oder ähnlichen Vereinigungen durch deren Auflösung,
- c) durch Austritt: dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden,
- d) durch Ausschluss, sofern Mitglieder dem Satzungszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Diesen Ausschluss beschließt der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Gegen diesen

Beschluss ist ebenfalls Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen wird. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Ihr obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören,
- c) die Wahl von Beisitzer*innen,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Vornahme von Satzungsänderungen,
- h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(II) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenübertragung durch Vollmacht ist nicht möglich. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.

(III) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(IV) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auf dem Postweg oder per E-Mail) mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe von Tag, Ort, Zeit und der Tagesordnung

einzuberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, sobald es das Vereinsinteresse verlangt, mindestens aber einmal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen.

(V) Ist die Durchführung der Mitgliederversammlung in der Form der physischen Zusammenkunft nicht möglich oder ist einzelnen Mitgliedern des Vereins die physische Anwesenheit nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung ausnahmsweise auch in digitaler Form als Video- und/oder Telefonkonferenz durchgeführt werden bzw. können einzelne Mitglieder in digitaler Form durch Video- oder Telefonzuschaltung teilnehmen. Erfolgt die Teilnahme per Telefon, wird jedem Mitglied zur Identitätsprüfung ein separates Kennwort per Post oder per E-Mail zugesandt und zum Beginn der Konferenz durch mündliche Abfrage verifiziert.

- a) Die digitale Mitgliederversammlung in Form der Video- und/oder Telefonkonferenz ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einundzwanzig Tagen unter Bekanntgabe von Tag, Zeit, Zugangsdaten und der Tagesordnung einzuberufen. Mit der Einladung müssen alle Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe zugesandt werden. Die gleiche Frist gilt, wenn einzelne Mitglieder digital an der Mitgliederversammlung teilnehmen werden.
- b) Der Durchführung der digitalen Mitgliederversammlung oder der digitalen Teilnahme einzelner Mitglieder müssen die Mitglieder schriftlich im Sternverfahren, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bis zu einer Frist von sieben Tagen per Mail oder neun Tagen per Post (Datum des Poststempels) vor der Versammlung zustimmen.
- c) Die Beschlussfassung zu den in der Tagesordnung aufgerufenen Punkten erfolgt schriftlich im Sternverfahren nach der Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im Rahmen der Video- und/oder Telefonkonferenz.
- d) Die Abgabe der schriftlichen Stimmunterlagen durch die einzelnen Mitglieder muss innerhalb einer Frist von sieben Tagen per Mail oder fünf Tagen per Post (Datum des Poststempels), adressiert an den/die Schriftführer*in oder vertretungsweise die/den 1. Vorsitzenden erfolgen. Stimmen die nach dieser Frist eingehen, dürfen nicht in das Abstimmungsergebnis einfließen.
- e) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands (Schriftführer*in und ein weiteres Vorstandsmitglied) werten das Ergebnis der schriftlich eingegangenen Stimmen aus. Die/der 1. Vorsitzende informiert die Mitglieder innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach

der Versammlung über die Abstimmungsergebnisse per E-Mail oder per Post (Datum des Poststempels).

- f) Die Mitglieder haben das Recht die Stimmunterlagen auf schriftlichen Antrag hin einzusehen. Ein Termin zur Einsicht soll möglichst zeitnah, mindestens aber innerhalb von drei Wochen gewährt werden.

§ 10 Vorstand

(I) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vorstand gehören an:

- a) die/der erste Vorsitzende,
- b) die/der zweite Vorsitzende,
- c) die/der Schatzmeister*in,
- d) die/der Schriftführer*in,
- e) ggf. weitere Beisitzer*innen.

(II) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

(III) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Berufung aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das berufene Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(IV) Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der/die erste Vorsitzende oder vertretungsweise der/die zweite Vorsitzende den Ausschlag.

(V) Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) und den/die zweite(n) Vorsitzende(n). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

§ 11 Musikschulleiter/in

Der/die Leiter/in der Musikschule des Landkreises Cloppenburg e. V. soll als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden, sofern er/sie nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereins ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

(I) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

(II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zweckgebunden an den Landkreis Cloppenburg, der es zugunsten der Musikschule des Landkreises Cloppenburg e. V. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte das nicht möglich sein, fällt das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Musik.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 23.11.2021 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

Cloppenburg, den 23.11.2021